

Bekanntmachung

der

Gemeinde Frauenneuharting

des Beschlusses über die Aufstellung der
Außenbereichssatzung „Tegernau Am Steinbruch“
gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB

Der Gemeinderat Frauenneuharting hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Tegernau Am Steinbruch“ beschlossen. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Tegernau Am Steinbruch“ umfasst die Fl. Nrn. 1744 T, 1744/2 T, 1744/3 T, 1744/4 T, 1744/5 T und 1744/6 T, alle Gemarkung Frauenneuharting.

Das Gebiet wird im Osten durch eine Gemeindeverbindungsstraße und landwirtschaftliche Fläche, im Westen durch die Nagelfluhwand in Tegernau und die Kreisstraße EBE20, im Norden durch landwirtschaftliche Fläche und im Süden durch landwirtschaftliche Fläche begrenzt.

Ziel der Überplanung ist die Entwicklung eines kleineren Gewerbebetriebes.

Mit der Ausarbeitung des Plan- und Textteils wurde gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.10.2023 das Planungsbüro Feirer-Kornprobst, Architekt + Stadtplaner, Filzenweg 19, 83071 Stephanskirchen beauftragt.

Sobald der Auslegungsplan vorliegt, wird er mit den zugehörigen Textteilen öffentlich ausgelegt und es wird der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung während öffentlichen Auslegungsfrist gegeben. Hierauf wird durch Bekanntmachung an den gemeindlichen Amtstafeln und zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Frauenneuharting rechtzeitig hingewiesen.

Homepage: www.frauenneuharting.de

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:

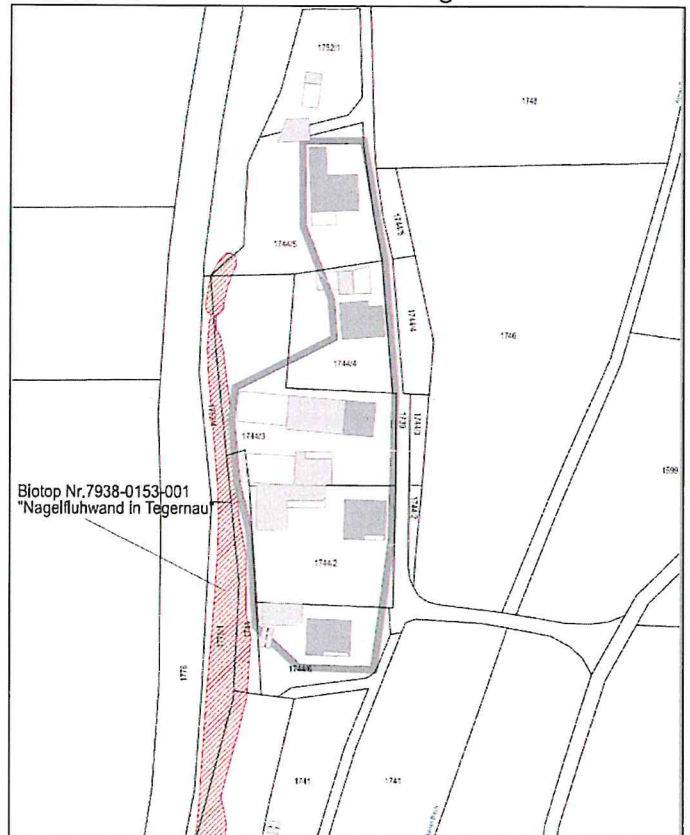
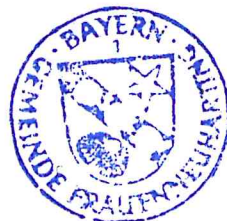


Abb. 1: Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Tegernau am Steinbruch“, ohne Maßstab,
© Bay. Vermessungsverwaltung

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am 16.11.2023
Abgenommen am:

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)



Aßling, 16.11.2023
GEMEINDE Frauenneuharting


Dr. Eduard Koch
Erster Bürgermeister